

Neue Spielräume richtig nutzen

Ehrenamt. Für Trainer, Betreuer und Ausbilder bleiben 2021 bis zu 3 000 Euro steuerfrei. Kombiniert mit einem Minijob lohnt das Engagement besonders.

Endlich wieder mit der ganzen Mannschaft trainieren, den Seniorentreff öffnen und im Jugendclub mehr als nur eine Notbetreuung anbieten: Nach dem Corona-Lockdown starten viele Vereine, Verbände und soziale Einrichtungen wieder durch. Unterstützt werden sie von mehr als 17 Millionen Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in Deutschland ehrenamtlich engagieren.

Erhalten sie für ihr Engagement eine Aufwandsentschädigung, profitieren sie seit Jahresbeginn von erhöhten Steuerfreibeträgen. Durch die sogenannte Übungsleiterpauschale

bleiben häufig Einnahmen bis 3 000 Euro im Jahr steuerfrei, vorher waren es 2 400 Euro. Für andere ehrenamtliche Tätigkeiten gilt ein Freibetrag von 840 Euro im Jahr. Unsere Übersicht zeigt, wer diese Vorteile nutzen kann und wie sich steuerlich etwas mehr herausholen lässt.

? Ab Herbst kann ich nebenbei als Jugendtrainerin arbeiten. Gilt für mich die Übungsleiterpauschale?

Ja, als Trainerin im Verein steht Ihnen dieser Freibetrag zu. Weitere begünstigte Tätigkeiten

– etwa Chorleiterin, Ferienbetreuer und Dozentin an der Volkshochschule – nennen wir rechts auf Seite 69.

Tipp. Sind Sie bereits als Trainer oder in einem sozialen Bereich tätig, haben Sie durch die erhöhte Pauschale etwas mehr Freiraum. Bei Bedarf können Sie beispielsweise einige Stunden mehr steuerfrei arbeiten.

? Wie viel Zeit darf ich in die Vereinsarbeit stecken?

Anspruch auf die Übungsleiterpauschale haben Sie nur für nebenberufliche Tätigkeiten.



Endlich zurück in der Halle. Nach dem Lockdown haben Vereine wieder mehr Freiraum. Die Trainerin profitiert von mehr Steuervorteilen.

FOTO: GETTYIMAGES

Aufs Kalenderjahr gesehen darf das Engagement höchstens ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitjobs ausmachen. **Tipp.** Die Vorgabe der Nebentätigkeit gilt auch, wenn Sie etwa als Rentner, Student, Hausmann oder -frau keinen Hauptberuf haben. Sie können die Übungsleiterpauschale für begünstigte Tätigkeiten ebenfalls nutzen, wenn Sie den Zeitrahmen einhalten.

? Ich habe nur von März bis Juni im Impfzentrum gearbeitet. Steht mir trotzdem die volle Pauschale zu?

Ja, Sie haben Anspruch auf den vollen Jahresbetrag von 3 000 Euro, auch wenn Sie die begünstigte Tätigkeit nicht im gesamten Kalenderjahr ausüben. Wenn Sie in den Monaten jeweils höchstens 750 Euro brutto verdient haben, müssen Sie keine Abzüge fürchten.

? Darf ich als Studentin neben meinem Minijob im Café zusätzlich als Hausaufgabenbetreuung in einer Schule arbeiten?

Ja, beide Jobs sind nebeneinander möglich, sodass Sie auf Dauer bis zu 700 Euro monatlich steuerfrei verdienen können – 250 Euro in der Schule und 450 Euro im Minijob. Das klappt, wenn der Café-Betreiber Ihren Verdienst pauschal versteuert.

Klären Sie am besten vor Antritt einer neuen Tätigkeit, ob Sie von der Übungsleiterpauschale profitieren können. Ist Ihr Job begünstigt, sparen Sie nicht nur die Steuer, sondern auch Sozialversicherungsbeiträge. Dadurch kann eine eher niedrige Bruttovergütung netto attraktiver sein als erwartet.

Tipp. Sie können eine begünstigte Tätigkeit und einen Minijob auch beim selben Arbeitgeber kombinieren. Als Studentin könnten Sie also beispielsweise den Kellnerjob aufgeben und bei passendem Angebot mit dem Job in der Schule bis zu 700 Euro im Monat brutto wie netto verdienen. Mehr Informationen finden Sie unter minijob-zentrale.de.

? Was gilt, wenn ich zwei begünstigte Zusatzjobs annehme?

Es kommt darauf an: Fallen beide Tätigkeiten unter die Übungsleiterpauschale, sind insgesamt trotzdem nur 3 000 Euro steuerfrei.

Mehr Spielraum haben Sie, wenn Sie sich beispielsweise neben einem Trainerjob auch im Vereinsvorstand engagieren. Erhalten Sie

für beides eine Aufwandsentschädigung, können Sie neben der Übungsleiter- auch die Ehrenamtpauschale in Höhe von 840 Euro pro Jahr beanspruchen (siehe rechts). Insgesamt bleiben dann jährlich 3 840 Euro steuerfrei.

? Muss ich einen Zusatzverdienst in der Steuererklärung angeben, obwohl er innerhalb der Pauschale liegt?

Ja, Sie müssen den Zusatzverdienst angeben. Üben Sie die begünstigte Tätigkeit als Selbstständiger aus, tragen Sie Ihre Einnahmen in Anlage S zur Steuererklärung ein. Sind Sie angestellt beschäftigt, geben Sie Ihren Zusatzverdienst in Anlage N an.

? Ich habe meinen Trainerschein selbst bezahlt. Kann ich die Ausgaben beim Finanzamt abrechnen?

Ja, Sie dürfen diese und andere eigene Ausgaben, etwa Fahrtkosten, geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass das auch möglich ist, wenn Ihr Verdienst innerhalb der Übungsleiter- oder Ehrenamtpauschale bleibt (BFH, Az. VIII R 17/16). Bis dahin konnten eigene Ausgaben nur abgerechnet werden, wenn Einnahmen und Ausgaben oberhalb der Pauschale erzielt wurden.

Tipp. Ihre Ausgaben für den Trainerschein waren höher als die Jahreseinnahmen aus dem Trainerjob? Dann erzielen Sie einen steuerlichen Verlust, den das Finanzamt mit anderen Einkünften verrechnet. Dadurch sinkt Ihre Steuerlast insgesamt. Voraussetzung ist aber – so der Bundesfinanzhof im genannten Verfahren –, dass Sie mit Ihrer Tätigkeit einen Gewinn erzielen wollen. Einen dauerhaften Verlust wird das Finanzamt nicht akzeptieren.

? Durch Corona hat unser Schwimmverein viele Mitglieder verloren. Darum verzichte ich derzeit auf mein Trainerhonorar. Kann ich das irgendwie steuerlich geltend machen?

Ja, Sie können entgangenes Honorar als sogenannte Aufwandsspende abrechnen. Der Verein muss Ihnen eine Spendenbescheinigung über die Summe ausstellen, und Sie geben sie in der Anlage Sonderausgaben als Spende an.

Tipp. Achten Sie außerdem darauf, dass Sie in der Steuererklärung nur die Einnahmen eintragen, die Sie tatsächlich bekommen haben. Übernehmen Sie nicht einfach aus Gewohnheit den Wert aus den Vorjahren. ■

Steuerfreibeträge

Diese Jobs erkennt das Finanzamt an

Der Staat belohnt soziales Engagement. Wie groß der Steuervorteil dafür ist, ergibt sich je nach Tätigkeit:

Übungsleiterpauschale. Das Finanzamt gewährt den Freibetrag von bis zu 3 000 Euro im Jahr für Engagement im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Er gilt außerdem für Tätigkeiten bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie Schule, Volkshochschule, Universität und Sportverein. Parteien und Gewerkschaften sind außen vor. Begünstigt sind zum Beispiel:

- Trainer, Übungsleiter und Ausbilder in Vereinen,
- Dozenten, Lehrende und Prüfer an Universitäten, Schulen, Volkshochschulen und öffentlichen Einrichtungen oder Dienststellen,
- Pfleger, Spielkreis- oder Ferienbetreuer, Betreuer in Kirchen, Kulturstätten oder im Umwelt- und Katastrophenschutz, Chorleiter, Dirigenten und Künstler in Vereinen.

Betreuer. Ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer und Fürsorgepfleger nutzen einen Betreuerfreibetrag von ebenfalls 3 000 Euro und eine weitere Freigrenze von 256 Euro im Jahr. So sind bis zu 3 256 Euro steuerfrei.

Ehrenamtpauschale. Den Freibetrag von 840 Euro im Jahr gewährt das Finanzamt für Tätigkeiten wie:

- Kassierer, Platzwart, Bürokraft, Vorstand, Reinigungspersonal oder Schiedsrichter in Vereinen,
- Eltern, die im gemeinnützigen Verein Fahrdienste übernehmen,
- Betreuer in öffentlichen Jugendklubs, Seelsorger in Kirchen oder als Helfer in Wohlfahrtsorganisationen.

Corona. Infolge der Pandemie gelten die Freibeträge 2021 auch für die Mitarbeit in einem Impf- oder Testzentrum. Führen Helfer etwa Aufklärungsgespräche im Impfzentrum, steht ihnen die Übungsleiterpauschale zu. Sind sie eher in der Verwaltung tätig, gilt die Ehrenamtpauschale.